

Begründung

zum Bebauungsplan

01-19/I „Ernst-Hilker-Straße“

7. (beschleunigte) Änderung

DETMOLD

Kulturstadt
im Teutoburger Wald

INHALTSVERZEICHNIS

Verfahrensstand: Vorentwurf	4
1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans	4
2 Verfahren	4
3 Raumordnung und Landesplanung	4
4 Flächennutzungsplan	5
5 Anlass und Ziele des Bebauungsplans	5
6 Situationsbeschreibung	6
7 Belange des Städtebaus und der Wirtschaft	7
7.1 Art der baulichen Nutzung	8
7.1.1 Industriegebiet (GI)	8
7.2 Maß der baulichen Nutzung	10
7.3 Verkehrsflächen	10
7.4 Stellplätze	11
7.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	11
7.6 Nicht überbaubare Flächen	11
7.7 Überbaubare Flächen	11
7.8 Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen	11
7.9 Private Grünfläche, hier: Uferrandstreifen	11
8 Belange des Klimaschutzes	11
9 Verkehrliche Erschließung	11
9.1 Individualverkehr	12
9.2 Ruhender Verkehr	12
9.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	12
9.4 Rad- und Fußverkehr	12
10 Ver- und Entsorgung	12
10.1 Trinkwasser/Schmutzwasser/Löschwasser	12
10.2 Niederschlagswasserentsorgung	12
10.3 Elektrizitäts- und Gasversorgung	12
10.4 Abfallbeseitigung	12
12 Immissionsschutz	13
13 Altablagerungen und Bodenschutz	13
13.1 Flächen mit Bodenbelastungen und deren Kennzeichnung	13
13.2 Begrenzung der Bodenversiegelung und vorrangige Inanspruchnahme von Brachflächen	13
13.3 Erhalt schutzwürdiger Böden	13
13.4 Vermeidung von nachteiligen Bodenveränderungen	13
13.5 Kampfmittelbelastungen	13
14. Umweltbelange	14
14.1 Umweltprüfung	14

14.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG	15
15	Erschließungskosten	19
16	Flächenbilanz	19
17	Bodenordnung	20
Anhang 1 (Abstandsliste NRW 2007)		21-45

Begründung zum Bebauungsplan 01-19/I „Ernst-Hilker-Straße“, 7. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Zwischen Ernst-Hilker-Straße, Siegfriedstraße, Sylbecke Talaue und Lemgoer Straße

Verfahrensstand: Vorentwurf

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit. Die in der Begründung verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans wird begrenzt

im Norden durch die Ernst-Hilker-Straße,
im Süden durch die Sylbecke Talaue,
im Osten durch die Siegfriedstraße,
und im Westen durch das Flurstück 9.

Der verbindliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt. Der Bebauungsplan besteht gem. § 9 (8) BauGB aus:

- dem Plan mit den textlichen Festsetzungen und
- der Begründung.

2 Verfahren

Aufstellungsbeschluss vom

29.04.2009

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange

19.12.2011-18.01.2012

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Die Voraussetzung zur Anwendung dieses Instrumentes liegt vor, da das Änderungsgebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 01-19/I „Ernst-Hilker-Straße“ liegt. Eine überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Beibehaltung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (Industriegebiet) zu erwarten sind (s. Punkt 14).

3 Raumordnung und Landesplanung

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - weist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) aus. Die Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan entsprechen den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Detmold stellt das ca. 4,5 ha große Änderungsgebiet als "Sondergebiet Lebensmittel (SO 1a)" dar. Die im Bebauungsplan festgesetzte "Art der baulichen Nutzung" (Industriegebiet) entspricht dieser Darstellung nicht. Der Flächennutzungsplan ist daher im Zuge der Berichtigung anzupassen.

Im Flächennutzungsplan grenzt das Plangebiet
im Norden an die Ernst-Hilker-Straße,
im Süden an die Sylbecke Talaue,
im Osten an die Siegfriedstraße,
und im Westen an das Flurstück 9.

5 Anlass und Ziele des Bebauungsplans

Der o. a. Bebauungsplan ist seit dem 03.08.1969 rechtskräftig. Dieser setzt für den Bereich der 7. Änderung u. a. ein Industriegebiet (GI) fest. Ziel dieser Festsetzung ist es, den Bedarf an Flächen für die Ansiedlung von Industriebetrieben zu decken, da innerhalb des Stadtgebietes nur geringe Industrieflächenpotenziale zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, zur Verfügung stehen. Das knappe Angebot geeigneter Flächen zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben muss primär für Arbeitsplätze im produzierenden Bereich vorgehalten werden.

Innerhalb der GI-Fläche (Änderungsgebiet) haben sich seit den 1980er Jahren ein großflächiger Verbrauchermarkt und mehrere Fachmärkte mit überwiegend zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in einer Größenordnung von ca. 10.000 m² Verkaufsfläche angesiedelt. Für das Änderungsgebiet lag darüber hinaus eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines „Tiergartenmarktes“ (mit ca. 750 m² Verkaufsfläche) vor. Auf der Grundlage des aktuellen Aufstellungsbeschlusses vom 29.04.2009 wurde der Antrag zuerst zurückgestellt und auf Basis der erlassenen Veränderungssperre (vom 11.11.2010) am 09.12.2010 rechtskräftig abgelehnt.

Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen hat der Gesetzgeber durch die Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977, geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 in § 11 die Zulässigkeit von Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetrieben mit in der Regel mehr als 1.200 m² Geschoßfläche auf Kerngebiete und sonstige Sondergebiete beschränkt und diese in Dorfgebieten, Mischgebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus hat die Landesregierung den Kommunen mit dem § 24 a Landesentwicklungsprogramm (LePro) sowie dem aktuellen Einzelhandelserlass weitere Instrumente zur bauleitplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels an die Hand gegeben.

Die Stadt Detmold hat auf der Grundlage der vorgenannten Instrumente und dem aus dem Jahre 1998 bestehenden Einzelhandelskonzept ein neues Zentrenkonzept in Auftrag gegeben. Das durch die GMA, Köln im November 2010 erstellte und durch den Rat der Stadt Detmold am 24.02.2011 beschlossene „Städtebauliche Entwicklungskonzept für den Einzelhandel (Zentrenkonzept)“ kommt u. a. zu folgendem Ergebnis: **„Gewerbe- und sonstige Industriegebiete sollten – ihrer primären Funktion entsprechend – als Flächen für das produzierende und weiter verarbeitende Gewerbe sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorgehalten werden. Aus diesem Grund sowie im Hinblick auf die Zielsetzungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sollten hier Einzelhandelsbetriebe sowohl mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten als auch mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten ausgeschlossen werden. Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente sollten ausschließlich in den zentralen Versorgungsbereichen bzw. siedlungsräumlich integrierten Lagen zulässig sein, da sie hier der wohnungsnahen Versorgung dienen können. Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sollten auf die dezentralen Agglomerationsbereiche (Klingenbergstraße und Richthofenstraße/Charles-**

Lindbergh-Ring) konzentriert werden, umso eine Bündelung von Angeboten und Verkehrsströmen zu erreichen. Eine entsprechende Anpassung der geltenden Bebauungspläne ist zu prüfen bzw. durchzuführen, sofern dies in der aktuellen Bauleitplanung noch nicht geschehen ist.

*Bestehende dezentrale Standorte außerhalb der ausgewiesenen dezentralen Agglomerationsbereiche (**insbesondere Fachmarktstandort Ernst-Hilker-Straße**) sollten dagegen im Einzelhandelsbereich nicht weiter ausgebaut werden, um einerseits die zentralen Versorgungsbereiche nicht zu schwächen und um andererseits, diese Standorte in sich nicht weiter zu stärken. Bei den Standorten handelt es sich zudem um Gewerbe- und Industriegebiete, die – wie oben dargestellt – ihrer primären Funktion als Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln sind.¹*

Eine Festsetzung eines Sondergebietes für Einzelhandel/Fachmarktzentrum kommt somit für den Standort nicht in Betracht, da u. a. ein Sondergebiet den Zielen der Landes- und Regionalplanung (GIB) widersprechen würde. Außerdem ist das Zentrenkonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB besonders zu berücksichtigen.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplans soll entsprechend der Aussage des Gutachtens eine weitere Verfestigung von Einzelhandel bzw. von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an diesem peripheren Standort verhindert werden. Für den übrigen Bereich des Bebauungsplangebietes wurde bereits 1999 Einzelhandel im Industriegebiet eingeschränkt. Ausreichende Möglichkeiten für eine Ansiedlung großflächiger Betriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten bestehen in den Kerngebieten im Hauptzentrum sowie für Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten in den Sondergebieten am Charles-Lindbergh-Ring und in der Klingenbergstraße.

Die bestehenden Betriebe im Geltungsbereich der 7. Änderung unterliegen dem Bestandsschutz. Angemessene Änderungen und Erneuerungen der innerhalb des Änderungsgebietes ansässigen Einzelhandelsbetriebe sind daher nur noch ausnahmsweise zulässig. Diese umfassen lediglich bauliche Umgestaltungen und die Wiedererrichtung des baurechtlich genehmigten Bestandes. Fabrikverkauf von produzierenden/verarbeitenden Betrieben, sog. Annexhandel ist im Änderungsgebiet nicht zulässig. Nach dem Gutachten der GMA, Köln (s. S. 90) kann dieser ausnahmsweise in Gewerbegebieten eingeräumt werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes wird nach Süden und Osten zur Anpassung an die bestehende Situation erweitert. Der rechtskräftige Bebauungsplan berücksichtigt weder den tatsächlichen Verlauf der Siegfriedstraße noch die bestandsgeschützte Tankstelle mit Shop und Fastfoodrestaurant. Darüber hinaus ist auch der Uferrandstreifen der Sylbecke in das Änderungsgebiet einbezogen worden.

6 Situationsbeschreibung

Das Änderungsgebiet bzw. das Plangebiet befindet sich im Norden des Detmolder Stadtgebietes. Das direkte Umfeld des Änderungsbereiches ist im Norden und im Westen durch gewerbliche/industrielle Nutzungen sowie im Süden und im Osten durch die ökologisch wertvolle Sylbecke-Talaue (Landschaftspflegebereich) geprägt.

Das ca. 4,5 ha große Änderungsgebiet (umfasst die Grundstücke Ernst-Hilker-Straße 15 + 19) ist überwiegend versiegelt. Die Nutzung umfasst großflächigen Einzelhandel/ Fachmarkteinzelhandel (überwiegend mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf einer Verkaufsfläche von über 10.000 m²) sowie eine Tankstelle mit Verkaufsshop und angegliedertem Fastfoodrestaurant. Das Änderungsgebiet fällt von seiner höchsten Stelle aus von ca. 153 Höhenmeter m ü. NN auf ca. 146 Höhenmeter m ü. NN (ohne wesentliche Geländesprünge bis auf die Böschung zur Sylbecke) ab.

Verkehrlich wird das Änderungsgebiet von der Ernst-Hilker-Straße (B 239) und der Siegfriedstraße erschlossen.

¹ Quelle: Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Einzelhandel (Zentrenkonzept) GMA, Köln, Nov. 2010, Seite 89/90

Gewässer

Südlich des Änderungsgebietes befindet sich die Sylbecke, welche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.

Wohnhäuser/Siedlungsbereiche

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind vereinzelt Wohnnutzungen an der Lemgoer Straße (außerhalb des Änderungsbereiches) vorhanden. Hier: Haus 143 mit 7 Wohneinheiten und Haus Nr. 145 mit 2 Wohneinheiten. Wohnsiedlungen in größerem Umfang grenzen nicht unmittelbar an das Plan- bzw. Änderungsgebiet. Die nächsten Wohnsiedlungen liegen ca. 140 m - 150 m entfernt südwestlich bzw. südöstlich des Änderungsgebietes.

Gewerbliche Nutzungen

Gewerbe- und Industriebetriebe sind nördlich und westlich des Änderungsgebietes (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01-19/I „Ernst-Hilker-Straße“) entlang der Ernst-Hilker-Straße (B 239) angesiedelt. Dies sind im Einzelnen:

- Lemgoer Str. 141, Dienstleistung (Media-Verleih), Verleih von Baumaschinen und Nutzfahrzeugen
- Lemgoer Str. 145, Kfz-Gewerbe (An- u. Verkauf, Reparaturen),
- Ernst-Hilker-Str. 1 + 3; Tanzschule
- Ernst-Hilker-Str. 7 - 13, ehemaliger (Fleisch-)Zerlegebetrieb, Teil des Bürogebäudes wird für Dienstleistung (Versicherung) genutzt
- Ernst-Hilker-Str. 15, Großflächiger Einzelhandel mit Kaufland, Pro-Markt, KIK u. Dänisches Bettenlager
- Ernst-Hilker-Str. 19, Tankstelle mit Shop und Fastfoodrestaurant
- Ernst-Hilker-Str. 2, Industriebetrieb (Fa. Essmann) zur Herstellung von Lichtkuppeln, Lichtbändern, Rauchabzugsanlagen etc., Dienstleistungsbetrieb für Montage und Service von Sicherheitseinrichtungen (Fa. MSG), Sportstudio (Joysport)
- Ernst-Hilker-Str. 8-14, Industriebetrieb zur Herstellung von Klebstoffen (Fa. Jowat)
- Ernst-Hilker-Str. 16, Erlebnisgastronomie

Altlasten

Westlich des Änderungsgebietes befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung 416/4019.

7 Belange des Städtebaus und der Wirtschaft

Die Erreichung der in Abschnitt 5 genannten Ziele soll - unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 BauGB) - durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gewährleistet werden.

Unter Beachtung der besonderen Lage im Stadtgebiet soll der Bebauungsplan folgende Grundsätze vorrangig berücksichtigen:

- die Belange der Wirtschaft,
- Schutz, Erhalt und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche (Hauptzentrum und Nahversorgungszentren).

Hierzu bedient sich der B-Plan der folgenden Festsetzungen:

7.1 Art der baulichen Nutzung

7.1.1 Industriegebiet (GI)

Innerhalb des Stadtgebiets von Detmold gibt es nur noch geringfügige Potenziale von planungsrechtlich gesicherten Industriegebietsflächen. Diese befinden sich aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindungen (B 238 und B239) im Westen und im Norden (Plan- bzw. Änderungsgebiet) des Stadtgebietes. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01-19/I sind bedeutende Gewerbe-/Industriebetriebe, die dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen und die das Bebauungsplangebiet prägen, angesiedelt (Fa. Jowat, Fa. Essmann). Aus diesem Grund, und wie oben angeführt, gilt für das Änderungsgebiet auch weiterhin die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung – hier: Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO. Auch wenn im Änderungsgebiet ausschließlich Einzelhandelsnutzungen anzutreffen sind, kommt eine Sondergebietsfestsetzung, wie unter Punkt 5 beschrieben, nicht in Betracht. Ziel ist weiterhin die Festsetzung eines Industriegebietes. Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Industriegebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen gegliedert, um den Immissionsschutz der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen zu gewährleisten. Grundlage für diese Gliederung ist der Abstandserlass NRW. Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände sind die im Umfeld des Änderungsgebietes nächstgelegenen Wohnnutzungen südlich des Änderungsgebietes am Neitzelweg sowie südöstlich an der Lilienthalstraße. Entsprechend der daraus resultierenden Abstände zwischen den industriellen Bauflächen und den Wohnnutzungen ergeben sich für das Änderungsgebiet daher grundsätzlich zwei Bereiche mit unterschiedlich zulässigen Störgraden:

- Industriegebiet mit Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von bis zu 200 m zur Wohnbebauung erfordert (gem. Abstandserlass NRW, Abstandsklasse VI).

Dieser Bereich umfasst den nordöstlichen Teil der festgesetzten Baufläche.

- Industriegebiet mit Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von bis zu 100 m zur Wohnbebauung erfordert (gem. Abstandserlass NRW, Abstandsklasse VII).

Dieser Bereich umfasst den südlichen und westlichen Teil der festgesetzten Baufläche.

Gewerbebetriebe, die unter die Abstandsklassen I – V fallen, sind aufgrund der geringen Abstände zu benachbarten Wohngebieten in diesem Industriegebiet nicht zulässig.

Faktisch handelt es sich somit im vorliegenden Fall am Standort Ernst-Hilker-Straße um ein eingeschränktes Industriegebiet, da die in den Abstandsklassen VI und VII bezeichneten Anlagen auch in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zulässig wären.

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO kann in einem Gemeindegebiet eine baugebietsübergreifende Gliederung von Industriegebieten nach den besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften der Betriebe in räumlich getrennten Bereichen vorgenommen werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass sowohl andere Baugebiete beeinträchtigt werden, als auch Betriebe sich gegenseitig stören und belästigen. In den Bebauungsplangebieten der Bebauungspläne 22-02 „Pinsekamp“ und 23-07b „Westerfeld“ im Westen des Stadtgebietes stehen Industriegebietsflächen zur Verfügung, die eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen IV und V zulassen. Für Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – III bestand bislang im Stadtgebiet kein Bedarf, so dass keine entsprechenden Industriegebietsflächen in Bebauungsplänen festgesetzt wurden.

Um sicherstellen zu können, dass keine störepfindlichen Nutzungen eine Ansiedlung von weniger störepfindlichen Gewerbebetrieben verhindert, sind die allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 9 Abs. 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauNVO ausgeschlossen. Hierzu gehören:

- Beherbergungsbetriebe,
- Räume und Gebäude für freie Berufe,

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Für die vorgenannten Nutzungen stehen im Stadtgebiet ausreichende Potenziale in Gewerbegebieten zur Verfügung.

Um den Erfordernissen aus dem Trennungsgrundsatz im konkreten Planfall folgen zu können, dabei aber zureichende Differenzierungsmöglichkeiten zu gewährleisten, wird hier, wie bereits oben angeführt, der sog. Abstandserlass herangezogen. Hierdurch wird die Einhaltung bestimmter Abstände von Betrieben zu den benachbarten Wohngebieten des Änderungsgebietes gewährleistet und gleichzeitig die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, die z. B. dem Bundesimmissionsschutz unterliegen, ermöglicht. Die Anwendung des Abstandserlasses lässt dabei flexible Lösungen zu. Eine absolute Feinsteuerung kann in den jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen, da ausdrücklich durch die textlichen Festsetzungen zu Nr. 1.1.1 Einzelfalllösungen im Genehmigungsverfahren aufgezeigt werden.

Ausnahmeregelung

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastung durch betriebliche Emissionen ist es im Hinblick auf die langfristige Geltungsdauer eines Bebauungsplanes sinnvoll, eine Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen zu halten. Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (dies bedeutet gem. der Abstandsliste 2007 ein höheres Abstandserfordernis) können daher ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese Betriebe besondere Vorkehrungen treffen, so dass die von ihnen ausgehenden Emissionen soweit begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betriebsarten üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Festsetzung gem. § 1 (10) BauNVO

Die im Änderungsgebiet vorhandenen Einzelhandelsbetriebe wurden auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes (BauNVO 1962) genehmigt.

Inzwischen ist zu beobachten, dass die genehmigten Einzelhandelsnutzungen negative städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstadt von Detmold bzw. die Nahversorgungsstruktur in den Wohngebieten haben. Mit dem generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben an diesem peripher gelegenen Standort sollen weitere nachteilige Auswirkungen auf die Zentren- und Nahversorgung vermieden werden. Deshalb sollen zukünftig nur noch Änderungen und Erneuerungen (bauliche Umgestaltungen bzw. Wiedererrichtung des vorhandenen Bestands) der genehmigten Einzelhandelsbetriebe (im Rahmen des Bestandsschutzes) ausnahmsweise zulässig sein. Auch Sortimentsverschiebungen innerhalb des jeweiligen Betriebs sind unzulässig, da gutachterlich empfohlen wird, diesen dezentralen Standort im Einzelhandelsbereich nicht weiter zu stärken.

Auch Fabrikverkauf von produzierenden und verarbeitenden Betrieben (sog. Annexhandel) ist deshalb im Änderungsgebiet nicht zulässig. Diese Sonderregelung kann gem. Zentrenkonzept Gewerbegebieten außerhalb der dezentralen Agglomerationsbereiche eingeräumt werden. Für das festgesetzte Industriegebiet soll eine solche Ausnahmeregelung nicht gelten, da wie unter 7.1.1 beschrieben, die Fläche vorwiegend weniger stöempfindlichen Gewerbebetrieben vorbehalten bleiben soll.

Im Gebäude Ernst-Hilker-Straße 15 sind im einzelnen folgende Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen untergebracht:

- SB-Warenhaus „Kaufland“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 6.000 m² teilen sich auf in:

Mall/Ladenstraße	ca.	460 m ²
Kassenbereich	ca.	115 m ²
Fleisch/Wurst/Käse/Fisch	ca.	200 m ²
Obst/Gemüse	ca.	320 m ²
Blumen/Pflanzen	ca.	60 m ²
Frische	ca.	780 m ²
Trockensortiment	ca.	2.860 m ²
Non-Food/Hartwaren	ca.	960 m ²
Textil	ca.	270 m ²

und weitere Nutzungen auf der gleichen Ebene im Erdgeschoss:

• Apotheke	ca.	140 m ²
• Lotto/Toto/Zeitungen/Post	ca.	90 m ²
• Friseur	ca.	60 m ²
• Bäcker	ca.	25 m ²
• Metzger	ca.	50 m ²
• Feinkost/Imbiss	ca.	20 m ²
• Blumen	ca.	100 m ²
• Reisebüro	ca.	40 m ²
• Optiker	ca.	100 m ²
• Schuhe	ca.	480 m ²
• Geldautomat	ca.	6 m ²

sowie folgende Einzelhandelsnutzungen im Untergeschoss:

• Elektro-Fachmarkt	ca.	1.620 m ²
• Textil-Fachmarkt	ca.	590 m ²
• Betten-Fachmarkt	ca.	790 m ²

Im Gebäude Ernst-Hilker-Straße 19 sind folgende Nutzungen untergebracht:

- Tankstelle mit Shop und Fastfoodrestaurant mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 540 m² mit folgender Aufteilung:

• Tankstelle	ca.	200 m ²
• Tankstellenshop	ca.	90 m ²
• Fastfoodrestaurant	ca.	250 m ²

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt durch die Änderung des Bebauungsplans unberührt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,7 und die Baumassenzahl mit 5,0 festgesetzt.

7.3 Verkehrsflächen

Weitere öffentliche Verkehrsflächen sind für das Änderungsgebiet nicht erforderlich. Erforderliche (zusätzliche) Feuerwehrumfahrten sind auf den überbaubaren Flächen möglich.

7.4 Stellplätze

Der Bedarf an Stellplätzen kann – wie im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt – auf der überbaubaren Fläche erfolgen.

7.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Leitungsrechte sind lediglich für die öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanäle im Bereich der vorhandenen Tankstelle im Änderungsgebiet zu sichern. Erforderliche Grundstücksüberfahrten z. B. nach vorgenommenen Grundstücksteilungen sind durch entsprechende Baulasten zu sichern. Eine direkte Anfahrbarkeit des Änderungsgebietes von der B 239 ist nicht möglich.

7.6 Nicht überbaubare Flächen

Die Baugrenzen halten einen Abstand von 6 m zu den angrenzend vorhandenen oder geplanten Grünstrukturen sowie den Straßenverkehrs- und Bauflächen ein, um eine angemessene Distanz zwischen den hochbaulichen Anlagen und den angrenzenden Nutzungen freizuhalten.

7.7 Überbaubare Flächen

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes geht über das eigentliche (rechtskräftige) Plangebiet im östlichen Bereich (Siegfriedstraße) hinaus. Im Bereich der Tankstellennutzung ist nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche (Siegfriedstraße) festgesetzt. Der tatsächliche Verlauf der Siegfriedstraße wird für diese Planänderung übernommen und die überbaubare Fläche adäquat zur der übrigen überbaubaren Fläche mit einem Abstand von 6,00 Meter (für Begrünung) zu den öffentlichen Verkehrsflächen angepasst.

7.8 Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen

Die Höhe der Gebäude darf 167,00 m ü. NHN nicht überschreiten. Lediglich soll die Option für untergeordnete, technisch erforderliche Bauteile wie z. Schornsteine, Siloanlagen, Masten, Aufzugsüberfahrten etc. möglich sein. Die Einbindung möglicher Industrieanlagen in das städtebauliche Umfeld kann somit gewährleistet werden.

7.9 Private Grünfläche, hier: Uferrandstreifen

Zur Sicherung der Uferrandzone entlang der Sylbecke wird der vorhandene Böschungsbereich als „Private Grünfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit einer überlagernden Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind entsprechend zu ersetzen. Dieser Uferstreifen soll darüber hinaus als Puffer zu der angrenzenden Industriegebietsfläche fungieren.

8 Belange des Klimaschutzes

Aufgrund des generellen Ausschlusses für Einzelhandel ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Klimaschutz. Nach Aufgabe der Einzelhandelsnutzungen ergeben sich positive Auswirkungen auf das Klima, da sich der Ziel- und Quellverkehr erheblich reduziert.

Die Nutzung regenerativer Energien wie z. B. Solarkollektoren ist aufgrund der festgesetzten Dachform möglich.

9 Verkehrliche Erschließung

Das Änderungsgebiet liegt unmittelbar an der Ernst-Hilker-Straße (B 239) bzw. an der Siegfriedstraße. Weitere Zu- und Abfahrten zur B 239 sollen aufgrund verkehrlicher Aspekte aufgehoben werden (nach Aufgabe der Nutzung). Zukünftig ist eine verkehrliche Erschließung nur über die

Siegfriedstraße möglich. Der Bereich der Ein- und Ausfahrt ist im Plan entsprechend gekennzeichnet.

9.1 Individualverkehr

Der Individualverkehr kann über die Siegfriedstraße und die Ernst-Hilker-Straße abgewickelt werden.

9.2 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr soll auf den überbaubaren Flächen abgewickelt werden.

9.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Änderungsgebiet ist vom Linienverlauf her durch die Buslinien 703 und 912 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltepunkte liegen an der Siegfriedstraße und an der Ernst-Hilker-Straße.

Die sichere Erreichbarkeit für Fußgänger ist in der Straßenverkehrsfläche berücksichtigt. Planungsrechtlich wird die Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV somit gewährleistet.

9.4 Rad- und Fußverkehr

Das Änderungsgebiet ist sicher über die vorhandenen Fuß- und/oder Radfahrwege zu erreichen.

10 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss an das öffentliche Netz der Stadt Detmold.

10.1 Trinkwasser/Schmutzwasser/Löschwasser

Das Plangebiet wird an das öffentliche Trinkwassernetz und an die Abwasseranlagen der Stadt Detmold mit Weiterleitung zur Zentralkläranlage angeschlossen. Die Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen soweit möglich in den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. in durch Leitungsrechte gesicherte Trassen.

Aus dem Trinkwassernetz stehen 1.600 l/min (192 m³/2h) Löschwasser zur Verfügung. Die Anlage von notwendigen Löschwasserbehältern ist innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Versorgung mit Löschwasser kann somit sichergestellt werden.

10.2 Niederschlagswasserentsorgung

Bei den geplanten Baumaßnahmen sind der natürliche Wasserhaushalt und die Grundwasserreserven unbedingt zu schützen. Negative Auswirkungen auf die benachbarten Naturräume sind auszuschließen. Die Abwassermenge soll durch Retentionsmaßnahmen minimiert werden. Dieses Ziel wird im Rahmen der Bebauungsplanung durch die Empfehlungen zur Nutzung von Regenwasser erreicht.

10.3 Elektrizitäts- und Gasversorgung

Das Änderungsgebiet ist bereits heute an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angebunden. Für die bestehenden industriellen Flächen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird im Rahmen eines konkreten Bauantrages geprüft und festgelegt.

10.4 Abfallbeseitigung

Das verkehrliche Erschließungsnetz erlaubt es, alle Grundstücke zum Zwecke der Abfallentsorgung problemlos anzufahren.

12 Immissionsschutz

Im Umfeld des Änderungsgebietes befinden sich die nächstgelegenen Wohnnutzungen (Abstand ca. 150 m) unmittelbar im Südwesten an der Herberhauser Straße und am Neitzelweg, südöstlich an der Lilienthalstraße in einem Abstand von ca. 140m sowie im Osten ein Wohnhaus (Ernst-Hilker-Str. 26) im Außenbereich gem. § 35 BauGB in einer Entfernung von 50 – 60 m.

Um den Immissionsschutzanspruch dieser Nutzungen gegenüber der geplanten und vorhandenen industriellen Nutzungen sicherzustellen, werden der Baufläche gem. § 1 (4) BauNVO auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW die zulässigen Betriebe und Anlagen zugeordnet. Entsprechend der Abstände zwischen der industriellen Baufläche und den Wohnnutzungen ergeben sich für das Änderungsgebiet Bereiche mit unterschiedlich zulässigen Störgraden. Der Abstandserlass definiert Betriebstypen, die im Regelfall einem bestimmten Emissionsverhalten entsprechen.

Durch die Anwendung des Abstandserlasses in den festgesetzten Industriegebieten werden neben den Lärmemissionen auch unverträgliche Auswirkungen auf Wohnnutzung aus den Bereichen Staub, Abgas und Erschütterungen ausgeschlossen. Als Ausnahme können darüber hinaus die Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, sofern diese in ihrem Emissionsverhalten nachweislich die Emissionen der allgemein zulässigen Betriebe nicht überschreiten.

13 Altablagerungen und Bodenschutz

13.1 Flächen mit Bodenbelastungen und deren Kennzeichnung

Innerhalb des Änderungsgebietes sind keine Flächen mit Bodenbelastungen, Altstandorte bzw. Verdachtsflächen nach heutigem Kenntnisstand bekannt.

Westlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Verdachtsfläche mit der Bezeichnung 146/4019. Auswirkungen auf die Zielsetzung der Bebauungsplanänderung (Ausschluss von Einzelhandel) sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten werden nicht festgesetzt.

13.2 Begrenzung der Bodenversiegelung und vorrangige Inanspruchnahme von Brachflächen

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der rechtskräftigen Planung mit dem Nutzungszweck entsprechenden Maß vorgesehen.

Mit der Planänderung wird ein Beitrag zur Stärkung des Innenbereiches geleistet. Andere, für den Nutzungszweck in Frage kommende Flächen stehen nicht zur Verfügung.

13.3 Erhalt schutzwürdiger Böden

Innerhalb des Änderungsgebietes sind keine schutzwürdigen Böden, Böden mit hoher Ertragsfähigkeit bzw. regionaltypische und/oder seltene Böden vorhanden (Geologisches Landesamt NRW, Karte zu schutzwürdigen Böden und oberflächennahe Rohstoffe, 2004).

13.4 Vermeidung von nachteiligen Bodenveränderungen

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden.

13.5 Kampfmittelbelastungen

In der Bombenbelastungskarte im Geodatenportal der Stadt Detmold (Stand 01.11.2006) ist im nördlichen Randbereich des Änderungsgebietes eine Kampfmittelbelastung zu verzeichnen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Arnsberg als Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Der Antrag wurde von der Bezirksregierung Arnsberg (Stellungnahme vom 07.09.2011) geprüft: *„Dabei wurde auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass hinsichtlich der beantragten Fläche keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich sind, weil keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt (Indikator 1): (keine Bombardierung)“*

Da jedoch eine Luftbilddauswertung nur bedingt durchgeführt werden konnte, sind mögliche vorhandene Kampfmittelbelastungen im Boden nicht endgültig auszuschließen.

Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Die Erläuterungen zu dem Begriff „Aushubarbeiten mit der gebotenen (besonderen) Vorsicht ausführen“ der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe, 58099 Hagen vom 29.10.2006 sind demzufolge anzuwenden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Entschärfung und Beseitigung der Kampfmittel obliegt dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg. Meldungen über mögliche Kampfmittelfunde sind dem Ordnungsamt (Tel: 977-535) zu melden, außerhalb der Dienstzeiten der Polizei (Tel: 6090). Die Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes wird dann veranlasst.

14. Umweltbelange

14.1 Umweltprüfung

Das Änderungsgebiet erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Eine Umweltprüfung ist daher nicht notwendig. Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet (siehe allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG).

Gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daher entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG sowie das Monitoring-Verfahren gem. § 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sowie Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen).

Das Änderungsgebiet ist überwiegend versiegelt. Die Nutzung umfasst großflächigen Einzelhandel/ Fachmarkteinzelhandel sowie eine Tankstelle mit angegliedertem Verkaufsshop und ein Fastfoodrestaurant. Im Süden befindet sich die Sylbecke, deren nördlicher Uferrandstreifen auf einer Länge von ca. 200 m im Geltungsbereich des B-Planes liegt. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten i. S. d. § 19 BNatSchG zu erwarten sind. Auch in einem Radius von 300 m kommen keine planungsrelevanten Arten vor. Ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG ist nicht vorhanden. Die südlich an das Plangebiet angrenzende Sylbeckeaue befindet sich im Landschaftsschutzgebiet der Sylbecke. Ein Teil des Fließgewässerbereichs wird im LINFOS-Fachinformationssystem als geschütztes Biotop ausgewiesen (GP-4019-231). Seit 1990 wird die Sylbeckeaue vom NABU naturschutzgerecht gepflegt, so dass sich eine artenreiche Flora und Fauna entwickeln konnte.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll primär weiterhin Industrie- und Gewerbebetrieben eine Ansiedlungsmöglichkeit innerhalb des Industriegebietes geboten werden. Die ansässigen Einzelhandelsbetriebe sollen lediglich einen angemessenen Bestandsschutz erfahren. Angemessene

Änderungen und Erneuerungen sind zukünftig daher nur noch ausnahmsweise zulässig. Aufgrund der bereits heute bestehenden Vollversiegelung ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten und Biotope in der Sylbeckeau entstehen. Der im Geltungsbe- reich des B-Planes befindliche Uferrandstreifen, bleibt unverändert. Zur nachhaltigen Sicherung des Ufers wird ein Uferrandstreifen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen so- wie von Gewässern“ überlagernd zur Festsetzung „Private Grünfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Verbotstatbestände des § 15 (5) BNatSchG liegen nicht vor. Es werden keine Maß- nahmen durchgeführt, die gemäß § 44 (1) BNatSchG im Sinne des Artenschutzes als Verbote gel- ten. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nicht durchzuführen.

14.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG

Im Änderungsgebiet haben sich innerhalb der GI-Fläche seit den 1980iger Jahren ein großflächi- ger Verbrauchermarkt und mehrere Fachmärkte angesiedelt, die eine Geschossfläche von mehr als 1.200 m² aufweisen. Gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ziffer 18.8) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG gemäß § 17 UVPG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen. Diese Vorprüfung wird anhand der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt:

	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
	Größe des Vorhabens	Grundfläche: rd. 25.000 m²	
	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	- innerörtliche versiegelte Fläche; - Lage an überörtlichen Verkehrs- wegen (Bundesstraße 239).	-
	Abfallerzeugung	- produzierende Betriebe; - Abfallsammlung am Vorhaben- ort; - Anschluss an städtische Müllab- fuhr; - innerbetriebliches Abfallmana- gement;	-
	Umweltverschmutzung und Belästigungen	- Belästigungen können potenziell nur durch den An- und Abfahrts- verkehr sowie den Lieferverkehr entstehen; - diese sind ebenso wie ggf. Be- lästigungen durch betriebstech- nische Einrichtungen hinsichtlich ihres Wirkungsgrades ohne er- heblich nachteilige Wirkung für potenzielle Immissionsorte (Ab- standserlass NRW, Baukörper- stellung und Ausrichtung der Stellplatzanlage, Einhausung von Anlieferbereichen, Leergut- käfig oder anderen lärmintensi- ven Betriebseinrichtungen); - eine schalltechnische Untersu-	-

	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
		chung mit dem Aufzeigen von ggf. festzusetzenden aktiven Schutz-Maßnahmen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überprüft;	
	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	• produzierende Betriebe; • die Möglichkeit eines Schadstoffeintrages in den Boden bzw. in das Grundwasser ist während der Bauphase und der Betriebsphase zwar denkbar, jedoch nur für den Fall von schwerwiegenden Unfällen auf den betriebszugehörigen Verkehrsflächen realistisch;	-
	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Entwicklungsbereich zu beurteilen:		
	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	• innerörtliche versiegelte Fläche; • Lage an überörtlichen Verkehrswegen; • Gebiet hat keine Bedeutung für Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	-
	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	• keine besonderen Lebensraumstrukturen für die Fauna vorhanden; • keine potenzielle natürliche Vegetation betroffen; • durch das Vorhaben keine nachteiligen Eingriffe in den Boden; • keine Grundwasserabsenkung durch Vorhaben; • kein Verlust von Retentionsfläche; • keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; • Festsetzung eines 10 m breiten Uferrandstreifens zur Sylbecke;	-
	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
	im Bundesanzeiger gemäß	• werden nicht berührt;	-

	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
	§ 19a Abs. 4 des BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,		
	Naturschutzgebiete gemäß § 13 des BNatSchG, soweit nicht bereits vom Buchstaben a erfasst,	werden nicht berührt;	-
	Nationalparke gemäß § 14 des BNatSchG, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,	werden nicht berührt;	-
	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 14 a und 15 des BNatSchG,	werden nicht berührt;	-
	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 c BNatSchG	werden nicht berührt;	-
	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des WHG und nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des WHG,	werden nicht berührt;	-
	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	werden nicht berührt;	-
	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des ROG,	trifft für den Änderungsbereich und sein Umfeld nicht zu;	-
	in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- trifft für den Änderungsbereich und sein Umfeld nicht zu; - werden nicht berührt;	-

	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:		
	das Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	- Auswirkungen des Vorhabens sind durch die möglichen Betriebe begründet, wobei die Auswirkungen sich ausschließlich auf den vorhabenbezogenen Verkehr beziehen; - Die Dauer und die Häufigkeit der Auswirkungen sind durch die Betriebszeiten bestimmt; - Mit dem Standort sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen durch den an- und abfahrenden Verkehr verbunden; - Eine schalltechnische Untersuchung mit dem Aufzeigen von ggf. festzusetzenden aktiven bzw. passiven Schutzmaßnahmen ist im Rahmen des jeweiligen Bauantrages nachzuweisen;	-
	dem etwaigen grenzüberschreitendem Charakter der Auswirkungen,		-
	der Schwere und Komplexität der Auswirkungen,		-
	der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,		-
	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen		-

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung im Änderungsgebiet und dessen Umfeld verbunden. Die Notwendigkeit einer der Vorprüfung anzuschließenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.

Die Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird wie folgt vorgenommen:

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Nach der Umsetzung der Planung werden weiterhin gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld des Änderungsgebietes gewährleistet. Die Belange des Immissionsschutzes können durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ergeben sich nicht. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind durch die Planung nicht zu erwarten.
Tiere und Pflanzen	Fast die gesamte Fläche des Änderungsgebietes ist bereits heute durch bauliche Anlagen und Versiegelungen überstellt und intensiv genutzt. Der Bestand an Tier- und Pflanzenarten ist entsprechend der nicht mehr naturnahen, anthropogenen Nutzung eingeschränkt. Die weiterhin zulässige Nutzung (GI) wird keine nachteiligen Auswirkungen auf den beschränkten Bestand an Tier- und Pflanzenarten im Änderungsgebiet haben. Der Uferrandstreifen der Sylbecke, der im Süden auf einer Länge von ca. 200 m im Änderungsgebiet liegt, bleibt von baulichen Veränderungen unberührt. Durch entsprechende Festsetzungen wird er nachhaltig gesichert, so dass die hier vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sich weiter entwickeln können und nicht beeinträchtigt werden.
Boden	Das Änderungsgebiet ist komplett erschlossen und fast vollständig be-

Schutzgut	Auswirkungen
	baut bzw. versiegelt. In Anbetracht der überformten Bodenstrukturen hat die B-Planänderung keine Auswirkungen auf den Boden. Der anstehende Boden der Sylbeckeaeue bleibt unberührt.
Wasser	Für das Änderungsgebiet ist ebenfalls nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Die weiterhin festgesetzte GI-Festsetzung in dem überwiegend bebauten und erschlossenen Gebiet wirkt sich nicht nachteilig auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung aus.
Luft	Für den gesamten Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.
Klima	Für den gesamten Geltungsbereich des Änderungsgebietes sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.
Orts- und Landschaftsbild	Bei dem fast vollständig bebauten und erschlossenen Änderungsgebiet kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen des Orts- und Landschaftsbildes.
Sach- und Kulturgüter	Innerhalb des Änderungsgebietes sind keine Sach- und Kulturgüter vorhanden.
Wechselwirkungen	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen werden durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Vermeidung einer Amtshaftung – Enthftung nach Umweltschadensrecht

Darüber hinaus ist im Änderungsverfahren noch nicht ersichtlich, welche konkreten Vorhaben später auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes genehmigt werden und welche spezifischen Nachteile mit seiner Verwirklichung auf den Natur- und Artenschutz verbunden sind. Insofern können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung auf der Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden, so dass eine Enthftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.“

15 Erschließungskosten

Es fallen keine Erschließungskosten für die Stadt Detmold an.

16 Flächenbilanz

Durch die Änderung des Bebauungsplanes (und der Plangebietserweiterung) ergibt sich nur eine marginale Änderung der Flächenbilanz gegenüber der rechtskräftigen Planung:

Industriegebiet (GI)		4,079 ha
davon überbaubare Fläche	3,581 ha	
nicht überbaubare Fläche	0,498 ha	
Straßenverkehrsfläche		0,203 ha
Private Grünfläche (Uferrandstreifen)		0,173 ha
Gesamtfläche Änderungsgebiet		4,455 ha

17 **Bodenordnung**

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich, da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um eine Anpassung an den Bestand handelt. Die Baugrundstücke sind in privatem Eigentum und die öffentlichen Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt Detmold.

Stadt Detmold
Fachbereich 6
Stadtentwicklung
Städtebauliche Planungen

Detmold, im November 2011

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

1) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 c), p)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 g)	(1) Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 h)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	15	4.1 l)	(1) Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 r)	(1) Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 s)	(1) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungs- wärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbei-tung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeu-gung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt-abstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 a), d), e)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 f)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 m), n), o)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 q)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 8.10 (1)	(1) Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatz-leistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 a) und b)	(1) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroinstallationsanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroinstallationsanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	46	3.2 (1) 3.7 (1)	b) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktions- öfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 b)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 h)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 i)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 j)	(1) Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Far- ben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbei- tungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hart- brandkohle) oder Elektrographit durch Bren- nen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen orga- nischen Verbindungen mit einer Durchsatzleis- tung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen ein- schließlich der dazugehörigen Trocknungs- anlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an orga- nischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 8.10 (2)	(2) Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 a) bis c)	(2) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 a) und b)	(1+2) Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + a) und b)	2) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 3.7 (2)	(2) Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 3.8 (1)	(1) Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. Lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 k) (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 a) und b) (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelszwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch Lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 a)	(2) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 b)	(2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher, sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird (s. auch Lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßen- dienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahlemissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben,-körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
200		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lage- rung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazi- tät von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lage- rung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapa- zität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfäl- len, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert wer- den
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Ver- wendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht geneh- migungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Ver- wendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Auto- matendrehereien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1000 m ² Gesamt-lagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgü- tern bei Getreideannahmestellen, soweit weni- ger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt wer- den können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 b)	(2) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungs- wärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 c)	(2) Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, ins- besondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliere- reien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Kof- fern oder Taschen sowie Handschuhmache- reien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)